

Interventionspläne (AKD, im Entwurf erprobt seit 12.05.2021, Überarbeitung vom 16.12.2021)

letzte Änderung: 14.01.2022

Inhaltsübersicht

0. Hinführung / Zielsetzung mit Empfehlungen zur Umsetzung
1. Kommunikationsplan EKBO – ein Plan für alle
2. Handlungsplan bei einer vermuteten Grenzverletzung
3. Handlungs- und Notfallplan bei einem vermuteten Übergriff
4. Notfallplan bei der Vermutung eines strafrechtlich relevanten Falls von sexualisierter Gewalt
5. Handlungs- und Notfallplan, wenn die Dienstaufsicht im Konsistorium der EKBO liegt
6. Handlungsplan Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

0. Hinführung: Zur Gesamtintention von Interventionsplänen

An wen wende ich mich, wenn ich den Eindruck habe, dass Grenzen von Menschen verletzt werden oder wurden? Welches Handeln unterstützt betroffene Menschen und gleichzeitig den professionellen und transparenten Umgang mit den verschiedenen Situationen? Wer trägt für was innerhalb und außerhalb unserer Kirche die Verantwortung?

Als Teil des Schutzkonzeptes kommt diesem Teil eine besondere Bedeutung zu. Die Beschäftigung mit dem Thementableau der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt führt dazu, dass alle Menschen unserer Kirche sich mit ihren persönlichen Grenzen und denen anderer auseinandersetzen. Es wird die Fähigkeit des*der Einzelnen und der Organisation Kirche weiterentwickelt, Grenzüberschreitungen zu erkennen und zu thematisieren. Dieser Teil des Schutzkonzeptes gibt eine Hilfestellung dazu, für den eigenen Kirchenkreis passgenaue und konkrete Interventionspläne zu erstellen. Einige Kirchenkreise nennen diese im Sprachgebrauch durchgehend „Krisenpläne“. Tatsächlich greift dieser Begriff zu kurz. Die verschiedenen Interventionspläne sehen ein Handeln beispielweise ebenfalls in Fällen vor, die Grenzüberschreitungen hervorrufen könnten. Deshalb sind **Kommunikations-, Handlungs- und Notfallpläne** erforderlich und auch sprachlich zu unterscheiden.

Die folgenden Interventionspläne berücksichtigen die fachlichen Standards deutschlandweit in den Bereichen Prävention, Intervention und Nachsorge, sowie das von verbindlichen Maßnahmen gestützte, von der Landessynode intendierte Ziel einer Kultur der Achtsamkeit in der EKBO. Sie zeigen -stark verkürzt - wie die EKBO hinschauen-helfen-handeln (EKD) in die Praxis umsetzt.

Wirksame Interventionspläne - Empfehlungen für die Umsetzung

Voraussetzungen

- Grundsätzliche Information zu den aktuell gültigen Interventionsplänen durch Schulung von allen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen.
- Öffentliche Bekanntmachung der Ansprechpersonen und dauerhafte Zugänglichkeit von Grundinformationen und Materialien zu jeder Zeit auf der Homepage.

- Eine aktuelle Potential- und Risikoanalyse. Für jeden Arbeitsbereich und jede Veranstaltung gibt es eine verantwortliche Person.
- Kreiskirchliche Ansprechpersonen zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und/oder Intervention sowie andere verantwortliche Personen/Kreise (Superintendent*innen, ehrenamtlich und beruflich tätige Führungskräfte) erhalten gezielte, vertiefte Schulungen in Bezug auf ihre Rolle, ihre konkrete Verantwortung und die Umsetzung der geforderten Schritte.
- Innerkirchliche und externe Unterstützungsstrukturen sind allen Mitarbeiter*innen bekannt und es ist etabliert, dass diese, wie in den Interventionsplänen vorgesehen, immer hinzugezogen werden.

1. Kommunikationsplan EKBO - ein Plan für alle

Der Kommunikationsplan der EKBO zum Schutz vor Grenzverletzungen und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt informiert alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden, wie sie sich verhalten müssen, wenn sie selbst eine Beobachtung machen oder ihnen eine Situation geschildert wird, die ein Verhalten beinhaltet, welches dem Verhaltenskodex der EKBO zum Schutz vor sexualisierter Gewalt widerspricht bzw. widersprechen könnte.

Der Kommunikationsplan sieht folgende Schritte vor:

1. Mitteilung einer grenzverletzenden Situation, eigene Beobachtung
2. Kontaktaufnahme mit der kreiskirchlichen Ansprechperson (KAP) als Standard inkl. Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung
3. Ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (bei Kindern/Jugendlichen verpflichtend)
4. Anwendung des entsprechenden Handlungs- und Notfallplanes im Fall einer positiven Plausibilitätsprüfung

1. Mitteilung einer grenzverletzenden Situation, eigene Beobachtung

*Als Mitarbeiter*in nehme ich eine Haltung als Zuhörende*r ein. Wer grenzverletzende Situationen beobachtet, soll nach Möglichkeit dazu beitragen, dass die Grenzverletzung beendet wird.*

Arbeitshilfe: Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Betroffene

2. Kontaktaufnahme mit der kreiskirchlichen Ansprechperson (KAP) als Standard inkl. Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung

Grundsatz: Jede Situation wird besprochen, unabhängig davon, ob die*der Mitarbeiter*in vor Ort bereits Schritte umgesetzt hat oder eine klare Idee zur Klärung der Situation hat. Die KAP und der*die Mitarbeiter*in vor Ort nehmen zusammen die Plausibilitätsprüfung und Risiko- bzw. Gefährdungseinschätzung unter Zuhilfenahme der zur Verfügung stehenden Informationen, ggf. zusätzlich eingeholter Informationen gemeinsam vor.

Ziele: Jede Grenzverletzung wird ernst genommen und professionell bearbeitet. Kein*e Mitarbeiter*in bleibt allein und/oder trifft die Entscheidung über die Notwendigkeit und Art und Weise der Intervention allein. Jeder Austausch mit der kreiskirchlichen Ansprechperson dient auch der Selbstfürsorge. Die kreiskirchliche Ansprechperson erwirbt ein realistisches Bild von der Praxis für die weitere Arbeit und entwickelt aus den Schilderungen aus der Praxis passgenaue Präventionsmaßnahmen.

Praktische Umsetzung: Die Kontaktaufnahme erfolgt durch einen Anruf bei der kreiskirchlichen Ansprechperson bzw. per E-Mail unter Angabe der Mobilfunknummer und der Dringlichkeit eines Rückrufs. Der*Die Mitarbeiter*in vor Ort schildert die Situation unter Zuhilfenahme ihrer Dokumentation. Namen müssen nicht genannt werden. Die Ansprechperson hört zu und stellt Fragen, um die Situation zu verstehen und um eine erste Einschätzung vorzunehmen (Plausibilitätsprüfung). Die Plausibilitätsprüfung hat zum Ziel, dass geklärt ist, ob eine Grenzverletzung, ein sexueller Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form der sexualisierten Gewalt während eines kirchlichen Angebotes, auf einem kirchlichen Gelände und/oder durch Teilnehmer*innen unserer Angebote oder kirchliche Mitarbeiter*innen stattgefunden haben bzw. die Vermutung dessen weiterbesteht oder nicht ausgeräumt werden kann. Es erfolgt die Dokumentation des Vorfalls und des Ergebnisses der Plausibilitätsprüfung (Möglichkeit 1: Abschluss des Vorganges wegen „negativer“ Plausibilitätsprüfung, Möglichkeit 2: Verfahren nach dem entsprechenden Interventionsplan, ggf. Einberufung des Krisenteams). Die Dokumentation verbleibt bei der kreiskirchlichen Ansprechperson für die weitere Arbeit bzw. zur Umsetzung der Meldepflicht innerhalb der EKBO.

3. Ggf. Hinzuziehung der Insoweit erfahrenen Fachkraft / bei Kindern und Jugendlichen verpflichtend

Grundsatz: Für den Fall, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um einen sexuellen Übergriff oder um eine strafrechtlich relevante Form sexualisierter Gewalt an Kindern oder Jugendlichen handelt, muss eine Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) hinzugezogen werden. Dies fordert das Bundeskinderschutzgesetz. Handelt es sich um sexualisierte Gewalt an Erwachsenen, ist es im Regelfall ebenfalls empfehlenswert, eine entsprechende Fachberatung hinzuzuziehen.

Ziel: Zum Schutz aller Betroffenen ist es notwendig, dass eine speziell ausgebildete Fachperson mit entsprechendem Fachwissen und Fähigkeiten die Reflexion und/oder einzelne Schritte von verantwortlichen Personen begleitet.

Praktische Umsetzung: Die IseF berät während des trägerinternen Verfahren bei der Vermutung auf sexualisierte Gewalt innerhalb der Institution entsprechend der fachlichen Standards und des zutreffenden Interventionsplanes (Kirchenkreis und EKBO, ggf. Anforderungen nach dem Bundeskinderschutzgesetz).

Bei negativer Plausibilitätsprüfung besprechen die KAP und der*die Mitarbeiter*in vor Ort die weitere Arbeit vor Ort und werten die beidseitige Zusammenarbeit aus. Der*Die Mitarbeiter*in vor Ort setzt die vereinbarten Schritte um.

Bei positiver Plausibilitätsprüfung wird die Situation nach den folgenden Handlungs- und Notfallplänen weiterbearbeitet. Die dafür erforderlichen Personen/-kreise werden hinzugezogen und der weitere Verlauf wird Schritt für Schritt, von ständiger Reflexion begleitet, konkret geplant und transparent und nachvollziehbar durchgeführt:

- Handlungsplan Grenzverletzung
- Handlungs- und Notfallplan bei einem vermuteten Übergriff
- Notfallplan bei vermuteter strafrechtlich relevanter sexualisierter Gewalt.
- Handlungs- und Notfallplan, wenn die Anstellungsträgerschaft im Konsistorium der EKBO liegt
- alternativ oder zusätzlich, wenn Kinder und Jugendliche betroffen sind: Maßnahmen gemäß des Schutzauftrages bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

2. Handlungsplan bei vermuteter Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung, d.h. die Verletzung der persönlichen Grenzen einer anderen Person, kann beabsichtigt und unbeabsichtigt erfolgen. Eine Grenzverletzung ist zudem gegeben, wenn ein Verstoß gegen einen der Leitsätze des Verhaltenskodexes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKBO vorliegt. Jede Grenzverletzung kann die Würde der betroffenen Person verletzen und als Teil einer Täter*innen-Strategie zu sexualisierter Gewalt führen.

Ziele: Grenzverletzungen werden untereinander wahrgenommen und angesprochen. Der*Die Verursacher*in ändert sein*ihr Verhalten. Ggf. findet eine Klärung mit der von der Grenzverletzung betroffenen Person und dem*der Verursacher*in statt.

(Beispiel: Gitarrenunterricht für junge Erwachsene im privaten Haus der Jugendmitarbeiterin.)

Der Handlungsplan sieht folgende Schritte vor:

1. Beratung KAP und Beobachter*in der Situation
2. Gespräch mit dem*der Verursacher*in
3. Auswertung des Gesprächs
4. Ggf. Information Verantwortlicher / Vorgesetzter vor Ort und Beratung des weiteren Vorgehens
5. Umsetzung der Handlungsschritte
6. Abschlussdokumentation
7. Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept
8. Umsetzung der Meldepflicht der EKBO

1. Beratung KAP und Beobachter*in der Situation

Beobachter*in der Situation und KAP suchen gemeinsam nach einer Lösung des Ansprechens vor Ort. Die Beobachter*in der Situation führt das Gespräch mit dem*der Verursacher*in, ggf. gemeinsam mit der KAP.

2. Gespräch mit dem*der Verursacher*in

Das Gespräch dient dem Austausch zu den verschiedenen Perspektiven.
Ziele: Erhellung der Situation, Einholen weiterer Informationen.

3. Auswertung des Gesprächs

Die KAP und der*die Beobachter*in der Situation werten das o.g. Gespräch aus und besprechen ggf. weitere Handlungsschritte:

Möglichkeit 1: Die Situation konnte geklärt werden und das Verfahren wird beendet.

Möglichkeit 2: Es sind weitere Handlungsschritte notwendig wie z.B. Hinzuziehung der Leitung vor Ort, weitere Gespräche mit anderen Personen

4. Information Verantwortlicher / Vorgesetzter vor Ort und Beratung des weiteren Vorgehens

Die faktische Leitung bzw. die verantwortliche Person vor Ort wird mit der Bitte, weitere Handlungsschritte einzuleiten, über die Situation informiert. Die KAP und die Leitung beraten den Fall und besprechen nächste Handlungsschritte. Sie informieren darüber den*die Beobachter*in der Situation vor Ort.

5. Umsetzung der Handlungsschritte

Die Handlungsschritte werden umgesetzt und dokumentiert. Die Verantwortung liegt bei der Leitung. Die KAP ist beratend tätig.

6. Abschlussdokumentation

Alle Gespräche und Maßnahmen werden dokumentiert und verbleiben bei der KAP. Für den Fall, dass Anforderungen zum gewünschten Verhalten mit dem*der Verursacher*in einer Grenzverletzung besprochen wurden, werden auch diese dokumentiert. Dies kann auch in Form einer Selbstverpflichtung des*der Mitarbeiter*in geschehen. Es wird transparent gemacht und festgehalten, wer über die getroffene Verhaltensmaßgabe informiert werden wird. Diese Dokumentation wird durch die Leitung verwahrt.

7. Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept

Die KAP und die Leitung evaluieren den Verlauf und legen weitere Schritte zur präventiven Abwendung ähnlicher Grenzverletzungen fest (Schulungsinhalte, zusätzliche Schulungen, Informationen an Zielgruppen Anpassung Risikoanalyse und Schutzkonzept etc.).

8. Umsetzung Meldepflicht der EKBO

Die KAP erhebt den Fall anonym im Meldebogen der EKBO, den sie zum Jahresende der landeskirchlich beauftragten Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt übermittelt.

3. Handlungs- und Notfallplan bei einem vermuteten Übergriff

Sexuelle Übergriffe erfolgen bewusst durch den*die Täter*in. Übergriffe geschehen in Form von verbaler und non-verbaler bzw. psychischer Gewalt und tätlich. Jede Form des Übergriffs kann die Würde der betroffenen Person verletzen und als Teil ein Täter*innen-Strategie zu sexualisierter Gewalt führen.

(Beispiel: Der bewusste Griff ans Knie eines Erwachsenen)

Der Handlungsplan sieht folgende Schritte vor:

1. Information der Leitung
2. Einberufung des Krisenteams
3. Gespräch mit der mutmaßlich betroffenen Person (ggf. Personensorgeberechtigte beteiligen)
 - 3a. Betroffene Person stimmt Gespräch mit Verursacher*in zu.
 - 3b: Betroffene Person stimmt Gespräch mit Verursacher*in nicht zu.
4. (angestrebt) Gemeinsames Gespräch mit betroffener Person und mutmaßlichem*r Verursacher*in
5. Beratung und Umsetzung notwendiger Maßnahmen
6. Umsetzung Meldepflicht der EKBO
7. Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept

1. Information der Leitung

Es wird die formal zuständige Leitung bzw. die Leitung vor Ort informiert, ebenso der*die Superintendent*in und die öffentlichkeitsbeauftragte Person. Die Information erfolgt in der Regel durch die KAP. Wenn Kinder und Jugendliche gefährdet sind, informiert die KAP parallel die IseF. Die landeskirchlich beauftragte Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt wird ebenso informiert und erhält die Dokumentation des aktuellen Standes. Sie hat jederzeit das Recht, sich über den aktuellen Stand ein Bild zu machen und an Sitzungen des Krisenteams teilzunehmen.

2. Einberufung des Krisenteams

Superintendent*in, KAP und der*die landeskirchliche Beauftragte klären die Zusammensetzung des Krisenteams. In der Regel gehören dazu:

- Superintendent*in
 - KAP
 - Leitungsverantwortliche*r vor Ort
 - IseF (wenn Kinder und Jugendliche von dem Übergriff betroffen sind) sowie temporär
 - personalverantwortliche Person bzw. (bei Pfarrer*innen) das Personalreferat des Konsistoriums
 - öffentlichkeitsbeauftragte Person
 - landeskirchlich beauftragte Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt
- Die Rollen der Beteiligten werden geklärt und dokumentiert. Die Leitung des Krisenteams wird festgelegt und behält den Prozess und die Umsetzung der Verabredungen im Blick.

Ziele: Erhellung der Situation mit dem besonderen Augenmerk auf die Situation der betroffenen Person, Verabredung der nächsten Schritte nach fachlichen Standards.

Mit der IseF bzw. der für den Umgang mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt geeignete und qualifizierte Person wird der Fall beraten, nächste Schritte werden vereinbart und festgelegt. Angestrebt wird, dass eine geeignete Vertrauensperson für das Gespräch mit der betroffenen Person gefunden wird. Die IseF/Fachberatung berät die Leitungsperson/die ausgewählte Vertrauensperson/beide als Team in Hinblick auf das Gespräch mit der betroffenen Person.

3. Gespräch mit der mutmaßlich betroffenen Person (ggf. Personensorgeberechtigte beteiligen)

Ziele: Erhellung der Situation. Was ist vorgefallen? Entschuldigung qua Amt und Verantwortungsübernahme anbieten (Leitung).

Leitung/Team agiert zugewandt und unterstützend. Klärung weiterer Schritte. Angestrebt wird ein gemeinsames Gespräch mit dem*der Verursacher*in. Insbesondere vermitteln, dass das Verhalten nicht geduldet werden kann, um weitere Personen vor Übergriffen zu schützen.

Am Ende bzw. nach einer Bedenkzeit steht eine (vorläufige) Entscheidung der betroffenen Person, ob sie zu einem Gespräch mit dem*der Verursacher*in bereit ist.

3a. Betroffene Person stimmt Gespräch mit Verursacher*in zu

3b: Betroffene Person stimmt Gespräch mit Verursacher*in nicht zu

Entscheidungsphase und Hilfe anbieten

Weiterer Unterstützungsbedarf wird erfragt und ggf. ein Termin für eine mögliche andere Entscheidung verabredet.

Betroffene Person möchte keinesfalls mit Meldung in Verbindung gebracht werden

- Prüfung der Möglichkeit der Vertraulichkeit bzw. der Notwendigkeit, tätig zu werden. (Sollten KAP oder Leitung unterschiedliche Übergriffe der beschuldigten Person bekannt sein, muss geprüft werden, ob Strafanzeige/disziplinarisch/rechtliche Maßnahmen zum Schutz anderer zu erfolgen haben. Falls Maßnahmen ergriffen werden sollen, sind Betroffene zu informieren.)
- allgemeine Maßnahmen der Prävention anpassen
- Dokumentation aller zusammengetragenen Einschätzungen und Ergebnisse
- Mutmaßliche*r Verursacher*in wird nicht konfrontiert oder informiert, es sei denn die o.g. Prüfung erfordert dies.
- Durchführung Schritte 5, 6 und 7 (Beratung, Meldung, Anpassung Präventionsmaßnahmen)

4. Gemeinsames Gespräch mit betroffener Person und mutmaßlichem*r Verursacher*in

Leitung und KAP führen das Gespräch ggf. unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten der betroffenen Person.

Ziel: Verständigung zwischen betroffener Person und Verursacher*in. Falls der*die Verursacher*in den Vorfall/die Intention bestreitet, benennt die Leitung das Verhalten und erklärt, dass es nicht geduldet wird. Maßgeblich ist immer die Sichtweise der betroffenen Person.

5. Beratung und Umsetzung notwendiger Maßnahmen

Das Krisenteam legt fest, welche Maßnahmen erfolgen müssen. Falls der Verdacht nicht ausgeräumt werden konnte und die*der Verursacher*in Mitarbeiter*in ist, muss geprüft werden, ob eine weitere Tätigkeit unter welchen Umständen möglich ist. Bei beruflichen Mitarbeiter*innen sind die landeskirchlich beauftragte Person und ggf. Jurist*innen des Konsistoriums zu Arbeits-/Dienstrecht hinzuzuziehen. Der übergriffigen Person werden ggf. Hilfsangebote aufgezeigt. Im Fall von Ehrenamtlichen oder Honorarkräften wird über die Fortsetzung der Tätigkeit unter ggf. veränderten Voraussetzungen entschieden.

Maßnahmen werden terminiert und dokumentiert. Es wird festgelegt, welche Personen/Institutionen durch wen und welche Rückmeldungen bekommen müssen. Das Krisenteam vereinbart einen Termin zur Evaluation.

6. Umsetzung Meldepflicht der EKBO

Die KAP erhebt den Fall im Meldebogen der EKBO, den sie sofort der landeskirchlich beauftragten Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt übermittelt.

7. Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept

Die KAP und die Leitung evaluieren den Vorfall und legen weitere Schritte zur präventiven Abwendung ähnlicher Übergriffe fest (Schulungsinhalte, zusätzliche Schulungen, Informationen an Zielgruppen Anpassung Risikoanalyse und Schutzkonzept etc.).

4. Notfallplan bei der Vermutung strafrechtlich relevanter sexualisierter Gewalt

Die Paragraphen 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs weisen die strafrechtlich relevante Formen der sexualisierten Gewalt aus.

Der Notfallplan sieht folgende Schritte vor:

1. Information der Leitung
2. Einberufung des Krisenteams
3. Gespräch mit der mutmaßlich betroffenen Person (ggf. Personensorgeberechtigte beteiligen)
 - 3a. Betroffene Person stimmt der Umsetzung des Notfallplans zu und ist an einer Strafverfolgung und/oder anderen Konsequenzen interessiert.
 - 3b. Betroffene Person will anonym bleiben und wird selbst keine Strafanzeige stellen.
4. Konfrontationsgespräch mit mutmaßlichem*r Verursacher*in
5. Beratung und Umsetzung notwendiger Maßnahmen
6. Umsetzung Meldepflicht der EKBO
7. Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept

1. Information der Leitung

Es wird die formal zuständige Leitung bzw. die Leitung vor Ort informiert, ebenso der*die Superintendent*in, die landeskirchlich beauftragte Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und die öffentlichkeitsbeauftragte Person. Die Information erfolgt in der Regel durch die KAP. Wenn Kinder und Jugendliche gefährdet sind, informiert die KAP parallel die IseF.

2. Einberufung des Krisenteams

Superintendent*in, KAP und der*die landeskirchliche Beauftragte klären die Zusammensetzung des Krisenteams. In der Regel gehören dazu:

- Superintendent*in
- KAP
- landeskirchlich beauftragte Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt
- Leitungsverantwortliche*r vor Ort
- IseF (wenn Kinder und Jugendliche von dem Übergriff betroffen sind)
sowie temporär

- personalverantwortliche Person bzw. (bei Pfarrer*innen) das Personalreferat des Konsistoriums
- öffentlichkeitsbeauftragte Person

Die Rollen der Beteiligten werden geklärt und dokumentiert. Die Leitung des Krisenteams wird festgelegt und behält den Prozess und die Umsetzung der Verabredungen im Blick.

Ziele: Erhellung der Situation. Klärung der Situation der betroffenen Person: Bestimmung einer Person, die Kontakt mit dem*der Betroffenen aufnimmt. Auftrag ist es, vertrauensbasiert mit Betroffenen die Situation zu besprechen und Schritte abzustimmen. Bestimmung einer Person für die Kommunikation mit den Strafverfolgungsbehörden. Wichtig: Vermutete*r Verursacher*in wird nicht informiert, es sei denn, dass Gefahr im Verzug besteht.

Das Krisenteam trifft Verabredung zu den nächsten Schritten nach fachlichen Standards. Sämtliche Informationen, Kontaktdaten, Handlungsschritten und Ergebnisse werden dokumentiert. Die weitere Arbeitsweise inklusive des Themas der Vertraulichkeit wird besprochen. Ein Wording wird festgelegt und Ansprechpersonen für Menschen aus der Gemeinde und der Öffentlichkeit werden ebenfalls festgelegt.

3. Gespräch mit der mutmaßlich betroffenen Person (ggf. Personensorgeberechtigte beteiligen)

Die Vertrauensperson teilt mit, dass ein Krisenteam gebildet worden ist. Sie agiert zugewandt und unterstützend. Klärung der Situation und weiterer Schritte. Insbesondere vermitteln, dass das geschilderte Verhalten nicht geduldet werden kann, weil dem*der Betroffenen Leid zugefügt wurde und um weitere Personen zu schützen. Bestenfalls entsteht die Bereitschaft zur Strafanzeige durch die Betroffene/n. Entschuldigung qua Amt und Verantwortungsübernahme im Namen der Leitung/Institution. Anbieten von Unterstützung und Aufzeigen weiterer Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten, bestenfalls Vermittlung an eine externe Fachberatungsstelle.

3a. Betroffene Person stimmt der Umsetzung des Notfallplans zu und ist an einer Strafverfolgung und/oder anderen Konsequenzen interessiert.

3b. Betroffene Person will anonym bleiben und wird selbst keine Strafanzeige stellen.

Entscheidungsphase und Hilfe anbieten

Weiterer Unterstützungsbedarf wird erfragt und ggf. ein Termin für eine mögliche andere Entscheidung verabredet.

Die Vertrauensperson teilt mit, dass die EKBO prüfen wird, ob ihrerseits Strafanzeige gestellt wird oder ob es notwendig ist, zum Schutz anderer dienstrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

Betroffene Person möchte keinesfalls mit Meldung in Verbindung gebracht werden

- Prüfung der Möglichkeit der Vertraulichkeit bzw. der Notwendigkeit, tätig zu werden. (Es muss geprüft werden, ob

Strafanzeige/disziplinarisch/rechtliche Maßnahmen wie die Freistellung vom Dienst zum Schutz anderer erfolgen müssen. Falls Maßnahmen ergriffen werden sollen, sind Betroffene zu informieren.)

- allgemeine Maßnahmen der Prävention anpassen

- Dokumentation aller zusammengetragenen Einschätzungen und Ergebnisse

- Mutmaßliche*r Verursacher*in wird nicht konfrontiert oder informiert, es sei denn die o.g. Prüfung erfordert dies.

- Durchführung Schritte 5, 6 und 7 (Beratung, Meldung, Anpassung Präventionsmaßnahmen)

4. Konfrontationsgespräch mit mutmaßlichem*r Verursacher*in

Superintendent*in, Leitung vor Ort und ggf. rechtlich verantwortliche Person konfrontieren den/die Verursacher*in/mutmaßliche Täter*in mit den Vorwürfen. Verursacher*in wird sofort vom beruflichen Dienst freigestellt bzw. erhält die Mitteilung, dass das Ehrenamt bis zur endgültigen Klärung ausgesetzt wird. Ggf. werden der mutmaßlich straffällig gewordenen Person Hilfsangebote aufgezeigt.

5. Beratung und Umsetzung notwendiger Maßnahmen

Das Krisenteam entscheidet, welche weiteren Maßnahmen erfolgen müssen. Dies erfolgt bei Bedarf unter Hinzuziehung juristischer Beratung durch das Konsistorium (Arbeits- bzw. Dienstrecht, Datenschutz).

Die Verantwortung für den Fall hat der*die Superintendent*in. Sobald Strafverfolgungsbehörden informiert sind, haben diese die Verantwortung für das weitere Verfahren. Die Strafverfolgungsbehörden werden bei ihrer Arbeit unterstützt. Die vom Krisenteam beauftragte Person sichert die Kommunikation (siehe Schritt 2). Das Krisenteam trifft sich weiter regelmäßig, um auf den aktuellen Stand des Ermittlungsverfahrens zu reagieren oder andere erforderliche Maßnahmen zu vereinbaren.

Der Sachstand und die Maßnahmen werden laufend terminiert und dokumentiert. Verantwortliche werden festgelegt. Insbesondere ist zu klären, welche Personen welche Rückmeldungen oder Angebote bekommen müssen. Es wird ein Termin zur Evaluation bzw. Weiterarbeit vereinbart.

6. Umsetzung Meldepflicht der EKBO

Die KAP erhebt den Fall im Meldebogen der EKBO, den sie zeitnah der landeskirchlich beauftragten Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt übermittelt.

7. Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept

Superintendent*in, Leitung vor Ort und KAP evaluieren den Vorfall und legen weitere Schritte zur präventiven Abwendung ähnlicher Übergriffe fest (Schulungsinhalte, zusätzliche Schulungen, Informationen an Zielgruppen Anpassung Risikoanalyse und Schutzkonzept etc.).

5. Handlungs- und Notfallplan, wenn die Dienstaufsicht im Konsistorium der EKBO liegt

Dieser Handlungsplan greift, wenn die Dienstaufsicht für den/die vermutete Verursacher*in im Konsistorium liegt und ein sexueller Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form der sexualisierten Gewalt vermutet wird. Dies gilt beispielsweise für Pfarrer*innen und Lehrer*innen. Ereignet sich der Vorfall innerhalb einer landeskirchlichen Einrichtungen (bspw. Amt für kirchliche Dienste, Konsistorium, Berliner Missionswerk) oder im Zusammenhang mit einer Veranstaltung dieser Institutionen gilt das entsprechend verabschiedete Schutzkonzept.

Der Handlungsplan sieht folgende Schritte vor:

1. Meldung an die landeskirchlich beauftragte Person und an die*den Superintendent*in
2. Einberufung des Krisenteams
3. Gespräch mit der mutmaßlich betroffenen Person (ggf. Personensorgeberechtigte beteiligen)
 - 3a. Betroffene Person stimmt der Umsetzung des Notfallplans zu und ist an einer Strafverfolgung und/oder anderen Konsequenzen interessiert.
 - 3b. Betroffene Person will anonym bleiben und wird selbst keine Strafanzeige stellen.
4. Konfrontationsgespräch mit mutmaßlichem*r Verursacher*in
5. Beratung und Umsetzung notwendiger Maßnahmen
6. Umsetzung Meldepflicht der EKBO
7. Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept

1. Meldung an die landeskirchlich beauftragte Person und an die*den Superintendent*in

Die KAP informiert den*die Superintendent*in und die landeskirchlich beauftragte Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und stellt die bisherigen Stand der Dokumentation zur Verfügung. Die landeskirchlich beauftragte Person unterrichtet die Dienstaufsicht innehabende Person im Konsistorium.

Ziel: Sicherstellung eines fachlich angemessenen Umgangs mit der Situation im Zusammenspiel aller zuständigen Stellen.

Alle weiteren Schritte 2-7 entsprechen den vorangegangenen Handlungsplänen. Falls durch die EKBO Strafanzeige gestellt werden soll, obliegt dies der landeskirchlich beauftragten Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. Die Dienstaufsicht innehabende Person im Konsistorium setzt ggf. dienst- bzw.- arbeitsrechtliche Maßnahmen bezüglich des*der Mitarbeitenden um. Wichtig: Die betroffenen Personen sind immer im Vorfeld darüber zu informieren.

6. Handlungsplan Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Unabhängig vom Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt obliegt kirchlichen Stellen ein breiter Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß §8b SGBVIII. Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, muss eine Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) erfolgen.

§ 8b SGBVIII.

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Kindeswohlgefährdungen können beispielsweise von sexualisierter Gewalt, körperlicher Gewalt, seelischer Gewalt, Miterleben häuslicher Gewalt oder Vernachlässigung ausgehen.

Der „Kommunikationsplan der EKBO“ (siehe 1.) sieht folgende Schritte vor:

1. Mitteilung einer grenzverletzenden Situation, eigene Beobachtung
2. Kontaktaufnahme mit der kreiskirchlichen Ansprechperson (KAP) als Standard inkl. Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung
3. Ggf. Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)
4. Anwendung des entsprechenden Handlungs- und Notfallplanes im Fall einer positiven Plausibilitätsprüfung

Sind Kinder oder Jugendliche von sexualisierter Gewalt betroffen oder gibt es andere Anlässe, sich um ein Kind oder Jugendlichen zu sorgen, nehmen die KAP, die meldende Person und die insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) die Risikoeinschätzung in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung nach den fachlichen Standards gemeinsam vor (vgl. 2. im Kommunikationsplan der EKBO). Dies umfasst die Ersterfassung der Kindeswohlgefährdung auf einem Erfassungsbogen (berlineinheitliche Erfassungsbogen bzw. Erfassungsbögen der Landkreise und kreisfreien Städte) und eine mögliche Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt oder einer Beratungsstelle eines freien Trägers. Das Jugendamt hat nach § 8a SGBVIII den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Ist im Fall von sexualisierter Gewalt oder einer anderen Form der Kindeswohlgefährdung ein*e Mitarbeiter*in der EKBO der*die vermutete Verursacher*in, ist der zutreffende Interventionsplan der EKBO weiter anzuwenden (vgl. 4. im Kommunikationsplan der EKBO).